Übersicht: So sichern Sie sich den Vorsteuerabzug bei Weihnachtsgeschenken an Geschäftspartner

Ausgangssituation: Es handelt sich um eine unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen des Anlagevermögens oder Waren/Produkte des Umlaufvermögens

Die Zuwendungen erfolgt aus unternehmerischen Gründen (z. B. an Kunden, Geschäftsfreunde, Lieferanten).

JA → Der zugewendete Gegenstand stammen aus Ihrem Anlagevermögen bzw. befindet sich bereits in Ihrem Unternehmen?

NEIN → Die Zuwendungen erfolgt für den privaten Bedarf (des Unternehmers oder des Personals).

JA → Keine umsatzsteuerliche Begünstigung (Freigrenze 50 € netto gilt nicht!). Bei Anschaffung ohne Unternehmenszweck haben Sie keinen Vorsteuerabzug! Hatten Sie einen Vorsteuerabzug: Bei unentgeltlicher Abgabe an eine andere Person müssen Sie die Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe prüfen!

NEIN → Es handelt sich um zugewendete Waren oder Produkte, die Sie extra für die Weitergabe erworben haben:

Liegt der Wert der Zuwendung pro Jahr und Empfänger unter dem Freibetrag von 50 €?

NEIN → Achtung: kein Vorsteuerabzug aus dem Erwerb!

Parallel liegt mangels Vorsteuerabzug aber auch keine unentgeltliche Wertabgabe vor (= kein umsatzsteuerbarer Vorgang).

JA → Vorsteuerabzug möglich, so weit alle weiteren Voraussetzungen vorliegen (§15 UStG).

Das Gute: Da der Freibetrag nicht überschritten ist, müssen Sie auch keine unentgeltliche Wertabgabe versteuern.

JA → Haben Sie aus der früheren Anschaffung der Gegenstände die Vorsteuer erstattet bekommen?

NEIN → Mangels Vorsteuerabzug bei Anschaffung ist die Zuwendung ist kein umsatzsteuerbarer Vorgang.

JA → Liegt der Wert der Zuwendung aus dem Anlagevermögen über 50 € pro Jahr und Empfänger?

JA → Es liegt eine unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs.1b UStG vor, die Sie mit den Wiederbeschaffungskosten/gemeinem Wert versteuern müssen.

NEIN → Da der Freibetrag nicht überschritten wurde, liegt kein umsatzsteuerbarer Vorgang vor.

© by Die Steuerprofis – eine Marke des VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG